



An RTR GmbH  
konsultationen@rtr.at

Wien am 4. Oktober 2004

**Stellungnahme zu M12/03 – 34 Entwurf einer Vollziehungshandlung betreffend dem Vorleistungsmarkt „terminierende Segmente von Mietleitungen“**

Die ISPA als Interessensvertretung der österreichischen Internet Service Provider bedankt sich für die Möglichkeit, ihren Standpunkt darlegen zu können und erstattet folgende Anmerkungen:

**Allgemeine Bemerkungen:**

Die Auferlegung spezifischer Verpflichtungen für die diversen Märkte muss in einer **Gesamtschau der wettbewerblichen Auswirkungen** erfolgen. Weder darf ein Markt überreguliert noch ein anderer Markt unterreguliert werden. Insbesondere das Zusammenspiel der Bereiche Zugang zur entbündelten TASL (ganz oder geteilt), Mietleitungen (unbeschaltete terminierende Segmente), Breitbandzugang (Bitstream Access auf den verschiedenen Zugangsebenen) und Grundgebühr-Resale (Zugang zur Anschlussleistung) muss sorgfältig geprüft und geplant werden.

Reiner Infrastrukturwettbewerb ist nicht möglich. Nach wie vor ist daher ein Augenmerk auf die Förderung des Dienstwettbewerbs zu legen. Zwar ist es notwendig, eine strenge Regulierung der Entbündelung vorzunehmen, jedoch ist alternativen Betreibern eine flächendeckende Entbündelung faktisch nicht möglich. Dies zeigt sich an der nach wie vor extrem geringen Entbündelungsrate. Daher gilt es, sinnvolle Alternativen zum Eintritt in den Wettbewerb zu schaffen bzw. beizubehalten, wie etwa Grundgebühr-Resale; geteilte Entbündelung, unbeschaltete terminierende Segmente von Mietleitungen, ein reguliertes DSL-Wholesaleangebot (bitstream access in den verschiedenen Zugangsebenen) etc.

Vor allem bei der Preisregulierung ist es wichtig, dass die Regulierungsbehörde eine konsistente Preisstruktur über alle regulierten Zugangsmärkte sicherstellt, um den Wettbewerb entlang der ganzen Wertschöpfungskette zu fördern und nicht einzelne Zugangsarten gegenüber anderen zu bevorzugen.

**Klare und eindeutige, und möglichst konkretisierte Verpflichtungen** für den Marktbeherrscher (Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht) sind auch deshalb nötig, weil die Regulierungsbehörde eine Anordnung nach § 50 TKG nur dann erlassen kann, wenn eine spezifische Verpflichtung festgelegt wurde, gegen die verstoßen wurde.

Die bisher vorliegenden Bescheidentwürfe weisen allesamt eine hohe Qualität auf, wenn auch eine Reihe an inhaltlichen Kritikpunkten aus der Sicht alternativer Betreiber anzubringen sind und die der Telekom Austria auferlegten (geplanten)



spezifischen Verpflichtungen zum Teil nicht weitgehend genug sind. Mangels Parteistellung ist den ISPs allerdings bedauerlicher Weise näherer Einblick nicht möglich. Insbesondere sind die Details der Marktanalyse zum Teil nicht nachvollziehbar.

Zu kritisieren ist, dass das internationale **Koordinierungsverfahren** mit der Europäischen Kommission und den anderen nationalen Regulierungsbehörden (§129 TKG) und das nationale Konsultationsverfahren (§ 128) parallel abgeführt werden. Sinnvoller wäre es, zuerst das nationale Konsultationsverfahren zu machen und dann erst die internationale Koordinierung, denn dann könnte der Input, der aus dem österreichischen Markt kommt, also das Ergebnis der nationalen Konsultation, von der Europäischen Kommission berücksichtigt werden.

### **Zum Spruch:**

Zunächst verweist die ISPA auf die grundsätzlichen Überlegungen, die sie in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Vollziehungshandlung „Entbündelung“ dargestellt hat, insbesondere betreffend die Zugangsverpflichtung und Verpflichtungen in Folge einer zumutbaren Nachfrage. Auch im Zusammenhang mit terminierenden Segmenten von Mietleitungen ist es aus Sicht der ISPA notwendig, die spezifischen Verpflichtungen flexibler, offener und zukunftsorientierter zu gestalten, sodass auch zumutbare Nachfragen, an die aus heutiger Sicht noch nicht gedacht ist, Befriedigung finden können. Mit der Gleichbehandlungsverpflichtung ist dies nicht gewährleistet, da Zugang auch zu gewährt ist, wenn Telekom Austria Leistungen selbst bzw. sich selbst noch nicht anbietet.

Auch im Zusammenhang mit Mietleitungen erscheint der ISPA eine **Verpflichtung zur Genehmigung von Entgelten** erforderlich und keinesfalls unverhältnismäßig.

Weiters hält es die ISPA erforderlich, dass in den spezifischen Verpflichtungen klarstellend festgelegt wird, dass die Zugangsgewährung, und zwar auch bei „neuem“ Zugang nach einer zumutbaren Nachfrage, jeweils **unverzüglich** zu erfolgen hat. Telekom Austria soll also dem Zugang auch dann bereits faktisch ermöglichen müssen, wenn noch keine Einigung auf ein Entgelt oder eine Entgeltfestsetzung durch die Regulierungsbehörde stattgefunden hat; auch dies muss durch Pönalen und Sanktionen ergänzt werden. Sobald die Konditionen dann in einem eigens zu legendem Standardangebot (das von der Regulierungsbehörde geändert werden kann – Preisfestsetzungskompetenz der Regulierungsbehörde) ausformuliert sind, sind diese rückwirkend zur Anwendung zu bringen.

Die festzulegende Frist für die Zugangsgewährung, nämlich „unverzüglich“, muss nach Auffassung der ISPA, verbunden werden mit dem Verbot an Telekom Austria, den begehrten Zugang einer eigenen Abteilung oder einem verbundenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Weiters müssen nach Auffassung der ISPA **Pönalebeträge** bei Verzögerungen etc festgelegt werden; dies ist als Inhalt von Standardangeboten aufzunehmen.



In diesem Zusammenhang regt die ISPA an, dass die Regulierungsbehörde **Leitlinien** erstellen möge, wie sie bei Verstößen oder dem Verdacht solcher vorzugehen plant. Leitlinien sollen Anhaltspunkte schaffen, wie die Regulierungsbehörde bei Zugangsverweigerung vorzugehen plant und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form es zu einer Anordnung des Zugangs oder einzelner Bedingungen desselben, etwa geänderter Preise, durch die Regulierungsbehörde kommen wird.

Die ISPA vermisst, dass die vom TA kostenorientiert festzusetzenden Preise einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen bzw. vermisst die ISPA die ausdrückliche Klarstellung einer **Preisfestsetzungskompetenz** der Regulierungsbehörde.

Zur Vermeidung eines **margin squeeze** ist nach Auffassung der ISPA die Festsetzung von Preisen durch die Regulierungsbehörde unabdingbar. Die Chancen auf eine entsprechende Gewinnmarge für ISP muss erhalten bzw. geschaffen werden.

Wie der Entscheidungsentwurf in seiner Begründung richtig erkennt, besteht die Gefahr eines margin squeeze (Preis-Kosten-Schere), da die Telekom Austria sowohl auf dem Vorleistungsmarkt (Wholesale) als auch auf dem Endkundenmarkt (Retail) für Mietleitungen anbietet und so das Verhältnis zwischen den Preisen auf beiden Märkten bestimmt. Um diesem Wettbewerbsproblem entgegen zu wirken, wäre ein explizites **Verbot einer Preis-Kosten-Schere** vorzusehen. Eine gleichartige Situation findet sich auch auf den Vorleistungsmarkt für Breitband (bitstream).

Eine **Verpflichtung zur ex-ante Genehmigung von Entgelten** scheint aus Sicht der ISPA sinnvoll. Zu beachten ist hier, wie bereits dargestellt, dass der Zugang jedoch bereits vor Entgeltfestsetzung bzw. Genehmigung von Telekom Austria gewährt werden muss und die sodann letztlich festgelegten Entgelte rückwirkend Anwendung zu finden haben.

Die ISPA begrüßt die zur Verhinderung von Quersubventionierung der Telekom Austria auferlegten **Pflicht zur getrennten Buchführung**. Sie regt allerdings an die Aufgliederung nicht auf die Märkte der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 zu beziehen, da in dieser nicht alle relevanten Märkte aufscheinen. (z.B. Breitband Internet Vorleistungsmarkt fehlt). Wir schlagen vor die Formulierung: „... nach den Märkten, die vom BMVIT mittels Verordnung festgelegt werden, in einem...“ zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kurt Einzinger  
Generalsekretär